



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

06.12.1983 - Drucksache 11/38

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 18. November 1983****Polizeieinsätze während der Friedenswoche in Bremen**

1. Gibt es bei der bremischen Polizei ein Sondereinsatzkommando, das für Festnahmen und andere Einsätze mit polizeilichen Gewaltmaßnahmen ausgebildet ist?
2. Trifft es zu, daß Angehörige einer solchen polizeilichen Gruppe oder gegebenenfalls andere Polizeikräfte während der Demonstration der Schüler am 20. Oktober 1983 unverhältnismäßig provokativ und unter Androhung von Karateschlägen gegen einzelne Demonstranten vorgegangen sind?
3. Trifft es zu, daß Polizeibeamte während der genannten Demonstration Demonstranten aus der Demonstration herausgegriffen haben und unter Androhung polizeilicher Gewaltmittel festgehalten haben? Wenn ja, was war der Grund? Hat es sich bei den Polizeibeamten um Angehörige einer Sondergruppe gehandelt?
4. Wenden bremische Polizeibeamte in polizeilichen Einsätzen Karateschläge an? Wenn ja, werden diese Schläge auch auf den Hals gerichtet? Hält der Senat den Einsatz von Karateschlägen für mit dem Bremischen Polizeigesetz vereinbar? Hat es während der Friedenswoche Einsätze gegeben, bei der Polizeibeamte Karateschläge einsetzen?

Wierk und Fraktion der GRÜNEN

D a z u

**Antwort des Senats vom 6. Dezember 1983****Zu Frage 1.:**

Wie in anderen Bundesländern gibt es auch in der Polizei Bremen ein Spezialeinsatzkommando. Die Aufstellung dieses Einsatzkommandos geht auf einen Beschluß der Innenministerkonferenz zurück.

**Zu Frage 2.:**

Nein

**Zu Frage 3.:**

Polizeibeamte schreiten generell nicht gegen Demonstrationsteilnehmer, wohl aber gegen Personen, die im Verlauf einer Demonstration Straftaten begehen, ein. Am 20. Oktober 1983 kam es anläßlich einer Demonstration von rd. 8000 Teilnehmern vor dem Bundeswehrhochhaus in der Straße Am Kaufmannsmühlenkamp zu einer Sachbeschädigung. Mehrere sogenannte Punker hatten einen überdachten Wartestand der Bremer Straßenbahn AG bestiegen und versucht, über diesen das Bundeswehrhochhaus, das polizeilich abgesperrt war, zu erreichen. Als sich aus der polizeilichen Absperrung heraus Polizeibeamte dieser Gruppe näherten, sprang einer der Punker von der Umzäunung des Bundeswehrraums auf das

Dach dieses Wartehäuschens, worauf das Dach zersplitterte. Der genannte Punker sowie eine weitere Person, die ebenfalls auf das Dach gestiegen war, wurden zur Identitätsfeststellung vorläufig festgenommen und zu einem am Rande der Demonstration stehenden Gruppenwagen geführt, der daraufhin sofort von in der Nähe stehenden Personen umringt wurde. Als die ultimative Forderung, die festgenommenen Personen sofort freizulassen, keinen Erfolg zeigte, wurde mit Füßen gegen den Gruppenwagen getreten; außerdem wurde versucht, von außen die Türen zu öffnen. Nur mit Mühe gelang es den Beamten, die Befreiung der Festgenommenen zu verhindern. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen wurde das Fahrzeug hin- und hergeschaukelt und weiterhin attackiert.

Daraufhin entschloß sich der Einsatzleiter der Polizei zum Einsatz des in der Nähe befindlichen Spezialeinsatzkommandos. Den Beamten gelang durch Anwendung einfacher körperlicher Gewalt die Abfahrt des Gruppenwagens zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit den genannten Angriffen auf das Polizeifahrzeug wurden folgende Schäden festgestellt: Kotflügel vorne links und hintere rechte Tür durch Fußtritte stark eingeebult, ein Zwillingsreifen angeschnitten, Farbschmierereien an der linken Seite des Fahrzeugs sowie Beschädigung des vorderen linken Reifens.

#### **Zu Frage 4.:**

In Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Polizei berechtigt und verpflichtet, ggf. auch unmittelbaren Zwang gegen rechtswidrig handelnde Personen anzuwenden (§ 40 ff. Bremisches Polizeigesetz). Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 3 Bremisches Polizeigesetz). Bei dieser Tätigkeit kann es zu Widerstandshandlungen kommen, bei denen Beamte angegriffen werden. Um diese Angriffe sachkundig und ebenfalls im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abwehren zu können, werden Beamte in Selbstverteidigungstechnik ausgebildet. Sie besteht aus Judo und Karate.

Ziel dieser waffenlosen Selbstverteidigung ist das Beherrschen weniger Block-, Stoß- und Grifftechniken, um jeden gegen einen Polizeibeamten geführten Angriff schnell und wirkungsvoll abwehren zu können, ohne von der Waffe Gebrauch machen zu müssen.

Dies dient im wesentlichen dem Recht auf Notwehr und Nothilfe und — soweit es sich um Transportgriffe handelt — dazu, das polizeiliche Ziel ohne Einsatz stärkerer Mittel zu erreichen. Schläge auf den Hals gehören weder zur Ausbildung noch zur Praxis.

Soweit die Rechtsgrundlage für die Anwendung von Judo und Karate sich nicht schon aus den Vorschriften über Notwehr und Nothilfe ergibt (§ 34 StGB, § 40 Abs. 4 Bremisches Polizeigesetz), besteht diese Rechtsgrundlage — etwa im Falle von Transportgriffen — in dem Recht des unmittelbaren Zwangs (§ 40 ff. Bremisches Polizeigesetz) zur Abwehr von Gefahren (§ 1 Bremisches Polizeigesetz) im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (§ 3 Bremisches Polizeigesetz).

Während der Friedenswoche hat es keine Einsätze gegeben, bei denen Polizeibeamte Karatetechniken eingesetzt haben.